

16. Ausgabe Oktober 2002



Mag. Peter Rath

Vorsteuerabzug in Gefahr – ab 1.1.2003 gelten zusätzliche Rechnungsmerkmale

Mein Hinweis in der Überschrift klingt zwar etwas dramatisch, aber überprüfen Sie jede Eingangsrechnung darauf, ob diese die vom Umsatzsteuergesetz geforderten Inhalte aufweist? Wenn diese Rechnungsmerkmale nicht vollständig oder unrichtig sind, kann dies dazu führen, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug nicht anerkennt.

Auf Seite 3 bieten wir Ihnen einen ausführlichen Überblick über den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsinhalt für Rechnungen ab EUR 150,00 (brutto) und die neuen Vorschriften ab 1.1.2003. Bei den neuen Vorschriften spielt insbesondere die Umsatzsteueridentifikations (UID) -Nummer eine besondere Rolle. Diese muss ab Jänner 2003 in allen Fakturen enthalten sein. Aus Vorsichtsgründen (Erhalt des Vorsteuerabzuges) empfehlen wir sämtliche Eingangsrechnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der UID-Nummer zu prüfen.

Dies betrifft auch Lieferungen von Landwirten (zB Obst- und Gemüselieferungen an einen Gastwirt mit einem Rechnungswert über EUR 150,00). Das Ziel ist damit klar, auch pauschalierte Landwirte sollen über eine UID-Nummer verfügen und damit geht auch die Registrierung bei der Finanzverwaltung einher.

Zum Themenkomplex Bauleistung und Umsatzsteuer haben wir Ende September bzw. Anfang Oktober 2002 mehrere Informationsveranstaltungen abgehalten, zu denen wir mehr als 100 interessierte Klienten in Gleisdorf und Fürstenfeld begrüßen durften. Für die zahlreiche Teilnahme und das positive Feedback zu einem in der Praxis nicht gerade leicht umzusetzenden Thema, bedankt sich

Ihr Mag. Peter Rath

Steuerrecht aktuell

• Umsatzsteuer und Bauleistungen

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz wurde der Übergang der Umsatzsteuerschuld bei der Erbringung von Bauleistungen in bestimmten Fällen festgeschrieben. Wie schon im letzten Kanzlei-Journal angekündigt, stellt diese Gesetzesänderung einen ersten Schritt der Finanzverwaltung gegen den Vorsteuerbetrug im Bereich der Baubranche dar.

Die Regelung sieht vor, dass die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger (!) übergeht, wenn Bauleistungen erbracht werden. Der leistende Unternehmer ist verpflichtet eine Rechnung ohne Umsatzsteuer auszustellen. Er hat in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Leistungsempfängers anzugeben und auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers hinzuweisen.

Die Einzelheiten dieser neuen Regelung und die damit verbundenen Zweifelsfragen würden den Rahmen unseres Kanzlei-Journals bei weitem sprengen. Unsere Homepage hält zu diesem Thema umfangreiches Informationsmaterial bereit. Daher mehr dazu unter

www.pilz-rath.at/bauleistungen

• Vorzeitige Abschreibung für Gebäude

Wie Ihnen bereits in unserem Sonderrundschreiben 2002 näher gebracht, wurde mit dem Konjunkturbelebungsgesetz eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 7 % der auf das Kalenderjahr 2002 entfallenden Herstellungskosten eingeführt. Diese vorzeitige Abschreibung wurde nunmehr um ein Jahr verlängert. Dies bedeutet, dass Herstellungskosten von Produktions-, Lager- bzw. Fertigungshallen, jedenfalls aber nicht von Bürogebäuden, bis zu Herstellungskosten in Höhe von EUR 3,8 Millionen neben der jährlichen Abschreibung einer zusätzlichen vorzeitigen Abschreibung in Höhe von 7 % der Herstellungskosten bis zum 31. Dezember 2003 zugänglich sind.

• Internet Tipp: Mitteilung gem. § 109a EStG

Unter www.pilz-rath.at/109a stellen wir Ihnen ausführliche Informationen zur verpflichtenden Meldung von Honorarzählungen an freie Mitarbeiter, freie Dienstnehmer, etc. zur Verfügung. Diese Meldung gilt bereits für Entgelte, die ab 1.1.2002 bezahlt wurden. Die Mitteilung hat bis Ende Jänner des Folgejahres zu erfolgen.



Mag. Gerald Pilz

Konjunkturbelebungsmaßnahmen – die Zweite

Als letzter Akt des bereits aufgelösten Nationalrates wurden, neben den steuerlichen Erleichterungen für die Hochwasseropfer, weitere Konjunkturbelebungsmaßnahmen im Sinne von steuerlichen Begünstigungen, um positive Effekte auf die Beschäftigungssituation und die Wirtschaftslage auszuüben, beschlossen. Nachfolgend die Maßnahmen im kurzen Überblick:

- **Investitionszuwachsprämie**

Zur Ankurbelung der Investitionstätigkeit von Unternehmen wird eine Investitionszuwachsprämie von 10 % gewährt. Diese berechnet sich von der Differenz zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten von ungebrauchten (neuen), beweglichen körperlichen Wirtschaftsgütern, die im Zeitraum 1.1. 2002 bis 31.12.2003 angefallen sind, und dem Durchschnitt der Anschaffungskosten- oder Herstellungskosten vergleichbarer Wirtschaftsgüter der jeweils drei Wirtschaftsjahre, die vor dem 1.1.2002 bzw. dem 1.1.2003 enden. Nicht zu den prämienbegünstigten Wirtschaftsgütern zählen insbesondere geringwertige Wirtschaftsgüter (bis EUR 400,00). Im Gegensatz zum Investitionsfreibetrag bringt die Investitionsprämie wesentliche Vorteile, da der Unternehmer die Investitionsprämie vom Finanzamt rückerstattet bekommt. Daher ist auch bei Verlustsituationen eine Auswirkung der Investitionsprämie gegeben.

- **Forschungsfreibetrag**

Der Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung wird ab 2003 von 10 % auf 15 % und die erst vor kurzem eingeführte Forschungsprämie von 3 % auf 5 % erhöht.

- **Umschulungsmaßnahmen**

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind ab 2003 als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten

abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist.

- **Bildungsfreibetrag**

Ab der Veranlagung 2003 wird der Bildungsfreibetrag auf die innerbetriebliche Aus- und Fortbildung ausgedehnt. Nach wie vor beträgt der Bildungsfreibetrag höchstens 20 % der Aufwendungen. Einschränkend bis zu einer pauschalen Höchstgrenze von EUR 2.000,00 pro Kalendertag der Aus- und Fortbildungsmaßnahme (unabhängig von der Teilnehmeranzahl) kann der Bildungsfreibetrag nunmehr auch von innerbetrieblichen Fortbildungsmaßnahmen geltend gemacht werden.

- **Steuerneutrale Übertragung von Abfertigungsrückstellungen**

Die Zeiträume, in denen eine steuerneutrale Übertragung (Auflösung) von Abfertigungsrückstellungen möglich ist, werden um ein Jahr vorgezogen. Damit können die Abfertigungsrückstellungen bereits ab dem Jahr 2002 steuerfrei aufgelöst werden.

- **Prämien für Verbesserungsvorschläge**

Prämien für wesentliche Verbesserungsvorschläge in Unternehmen, sowie für Vergütungen an Arbeitnehmer für Dienstleistungen, werden ab 2003 insofern stärker begünstigt als der maximal steuerlich begünstigte Betrag erhöht wird. Das Jahressechstel der laufenden Bezüge wird um 15 % erhöht.

- **Lehrlingsausbildungsprämie**

Anstelle des bisherigen Lehrlingsfreibetrages wird ab der Veranlagung 2002 eine sogenannte Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von EUR 1.000,00 maximal EUR 2.000,00 (für bestimmte Berufe) für jedes Wirtschaftsjahr, in dem das Lehrverhältnis besteht, eingeführt. Voraussetzung im Gegensatz zum Lehrlingsfreibetrag ist hingegen, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird. Für Wirtschaftsjahre in denen ein Lehrlingsfreibetrag geltend gemacht wird, steht keine Lehrlingsausbildungsprämie zu. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass es im Fall der Lehrlingsausbildungsprämie zu einem tatsächlichen finanziellen Zufluss vom „Finanzminister“ in Höhe von EUR 1.000,00 an den einzelnen Unternehmer kommt. Unabhängig davon, ob das Unternehmen Gewinne oder Verluste schreibt.

Steuerliche Absetzbarkeit von Zahlungen an Hochwasseropfer

Nunmehr wurde offiziell mit einer Novellierung des Einkommensteuergesetzes vom Nationalrat festgehalten, dass Geld- oder Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen steuerlich abzugsfähig sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Z 9 EStG 1988 sind Geld- oder Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermehrungs- und Lawinenschäden), soweit sie der Werbung dienen, als Betriebskosten bzw. Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. Diese Regelung ist erstmals bei der Veranlagung für das Jahr 2002 zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei früheren Hilfestellungen (zB Lawinenabgang Galtür) die gewährten Sach- bzw. Geldzuwendungen nachträglich nicht als steuerlich absetzbar reklamiert werden können.

Damit die steuerliche Absetzbarkeit gewahrt bleibt, ist wesentlich, dass durch die Spende ein gewisser Werbeeffect eintreten muss. Nach einer schriftlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) ist von einem Werbeeffect auszugehen, wenn über die Spende medial berichtet wird. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn in Massenmedien (Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Fernsehen und Hörfunk) von der Zuwendung einer Spende berichtet wird. Insbesondere wird auch erwähnt, dass eine Berichterstattung in der Lokalpresse ausreichend ist. Ebenso als ausreichend wird angesehen, wenn die Spendenhingabe im Rahmen der Eigenwerbung des spendenden Unternehmers erfolgt. So ist es ausreichend, wenn etwa der Unternehmer in einer Werbeeinschaltung in Massenmedien oder der Lokalpresse auf seine Spendenleistung hinweist.

Weiters ist der erforderliche Werbeeffect durch Spendenhinweise auf Werbeplakaten, in für Kunden einsichtigen Auslagen eines Unternehmers, an der Kundenkasse eines Unternehmers, weiters durch Anbringung eines für Kunden sichtbaren Aufklebers in den Geschäftsräumen oder auf Firmen-Pkw, in Kunden- und Klientenschreiben, ausreichend. Auch ein Spendenhinweis auf der Homepage des Unternehmers wird als ausreichend betrachtet.

Tip: Um den Werbeeffect bei einer späteren Betriebsprüfung auch nachweisen zu können, empfehlen wir Ihnen Nachweise für den erzielten Werbeeffect aufzubewahren, zB Ausschnitte aus Zeitungen, Kopien von Kundenbriefen, Ausdrucke der Homepage, Fotos von Auslagen, etc.

Weiters ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Abzugsfähigkeit von Spenden im Zusammenhang mit Katastrophenschäden ab nunmehr ohne zeitliche Beschränkung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen wurde und daher nicht nur auf das Hochwasser im Jahr 2002 beschränkt ist. Die Abzugsfähigkeit der Spenden ist auch der Höhe nach nicht begrenzt und ist unabhängig davon, ob diese an Private oder an Unternehmer geleistet werden.

Rechnungsmerkmale - Umsatzsteuer-Vorsteuerabzug

Das Umsatzsteuergesetz definiert in § 11 Abs. 1 den Mindestinhalt einer Rechnung (über EUR 150,00 brutto). Folgende Merkmale muss eine im Sinne des Umsatzsteuergesetzes korrekte Rechnung aufweisen:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
4. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung bzw. den Zeitraum
5. Entgelt für die Lieferung oder die sonstige Leistung
6. den auf des Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Den oben aufgezählten Rechnungsmerkmalen wird in der Praxis oft nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet, obwohl damit der Vorsteuerabzug für den Geschäftspartner gesichert wird. Fehlende oder falsche Rechnungsmerkmale haben die Konsequenz, dass der Leistungsempfänger unter Umständen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Mit dem zweiten Abgabenänderungsgesetz 2002 werden in Anpassung an eine EU-Richtlinie weitere zwingende Rechnungsmerkmale ab 1. Jänner 2003 eingeführt. Diese können wie folgt beschrieben werden:

- ❖ eigene UID-Nummer
- ❖ Ausstellungsdatum
- ❖ fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- ❖ für den Fall einer Steuerbefreiung der Hinweis darauf
- ❖ bei Bauleistungen UID-Nummer des Leistungsempfängers und der Hinweis darauf, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergegangen ist (gilt bereits ab 1.10.2002)

Sollte Ihr Fakturierungsprogramm diese zusätzlichen Anforderungen nicht erfüllen, so empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Softwarelieferanten in Verbindung zu setzen, damit diese Zusatzinformationen jedenfalls ab 1.1.2003 in den Ausgangsrechnungen angedruckt werden können.

Auf der anderen Seite ersuchen wir Sie, Eingangsrechnungen, die Sie ab 1.1.2003 erhalten, ausnahmslos und genau darauf zu überprüfen, ob die vom Gesetzgeber geforderten Angaben von Ihrem Geschäftspartner richtig und vollständig angeführt wurden. Bei strenger Sichtweise durch die Finanzverwaltung ist es denkbar, dass der Vorsteuerabzug mit dem Hinweis verwehrt wird, dass die geforderten Merkmale auf der Rechnung nicht bzw. falsche Angaben (z.B. falsche UID-Nummer) enthalten sind. In diesem Fall müssten Sie daher eine neue korrigierte Rechnung nachbringen, was aber insbesondere Probleme bereitet, wenn es das rechnungsausstellende Unternehmen nicht mehr gibt (zB Konkurs, Tod). Ob die Nichtangabe der neuen Rechnungsmerkmale wirklich zu einem Verlust des Vorsteuerabzuges führt, ist noch nicht geklärt. Eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wäre aus Gründen der Rechtssicherheit mehr als wünschenswert.

Tipp: Da die UID-Nummer ein immer wichtigeres Identifikationsmerkmal wird, möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie die UID-Nummer Ihres Geschäftspartners überprüfen sollten.

Mehr zum zweistufigen UID-Nummer-Bestätigungsverfahren (Beschreibung, Download) finden Sie unter

www.pilz-rath.at/uid

Lohnzettel – Beitragsgrundlagennachweis ab 1. Jänner 2003

Bisher musste für jeden Arbeitnehmer ein Lohnzettel an das Finanzamt und ein Beitragsgrundlagennachweis an die Krankenkasse übermittelt werden. Ab dem 1. Jänner 2003 kommt es zu einer Zusammenfassung dieser beiden Meldungen. Es ist daher nur noch eine gemeinsame Meldung – entweder an das Finanzamt oder an den Krankenversicherungsträger – erforderlich.

Zinssatz aktuell

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Kapitalmarkt sich seit dem 3. Quartal ständig nach unten bewegt, weshalb der an die SMR gebundene

BÜRGES-Zinssatz ab 1. Oktober 4,75 % (bisher 5,375 %) beträgt. Wenn diese Entwicklung weiter anhält ist ab 1.1.2003 mit einer weiteren Senkung zu rechnen.

Dem gegenüber ist der EURIBOR (= Geldmarkt d.h. kurzfristiges Geld) sehr stabil, weshalb insgesamt nur eine geringfügige Entwicklung der Zinssätze nach unten zu bemerken ist.

Zum Fremdwährungsbereich ist anzumerken, dass der Kurs des Schweizer Franken als auch des Japanischen Yen leicht gefallen ist. Darüber hinaus ist der Referenzzinssatz für den Schweizer Franken (LIBOR) auf 0,875 % gefallen, weshalb derzeit ein Kredit in Schweizer Franken ausgehend von der Attraktivität des Zinssatzes sicherlich zu überlegen ist.

Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Oktober 2002)

Top-Zinssatz*):	4,75 %	-	5,25 %
Guter Zinssatz:	5 %	-	5,75 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Oktober 2002)

Euro Kredite*):	4,25 %	-	4,75 %
Schweizer Franken*):	1,87 %	-	2,25 %
Japanischer Yen*):	1,25 %	-	1,75 %

*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

Internes

• MitarbeiterInnen persönlich

Herr **Thomas Wagner** hat im Juli 2002 die Lehrabschlussprüfung zum Bürokaufmann erfolgreich bestanden. Frau **Irmgard Kienreich** hat am 27. Juni 2002 die Prüfung zur Bilanzbuchhalterin mit sehr gutem Erfolg abgelegt.

Wir gratulieren herzlich.

Impressum:

Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12
Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23
e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5
Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17
e-mail office.ff@pilz-rath.at

www.pilz-rath.at